

Satzung des Vereins “Ballschule Plus e.V.“

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsgrundlage

1. Der Verein führt den Namen „**Ballschule Plus**“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
Er wurde am 22.01.2025 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.

§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Sportvereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein fördert den Sport durch wissenschaftlich fundierte, praxiserprobte und alters- sowie zielgruppengerechte Sportangebote in Form von Lern- und Bewegungsprogrammen, insbesondere zur Entwicklung der körperlichen Fitness sowie der motorischen, kognitiven, koordinativen und sozialen Kompetenzen der Mitglieder.

Im Mittelpunkt steht dabei die ganzheitliche Planung, Steuerung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere des Sport-, Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebs, der Veranstaltungen und Versammlungen sowie gesundheitsfördernder und pädagogischer Sportangebote. Ziel ist es, Bewegung, Gesundheit, Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit nachhaltig zu fördern und Sport als positive und motivierende Erfahrung zu vermitteln, die die Grundlage für eine gesunde Lebensweise schafft.

3. Die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal wie Trainern, Übungsleitern, Erziehern, Lehrern und Betreuern erfolgt durch die Ballschule Plus e.V., um die Qualität der alters- und zielgruppenspezifischen Sportangebote sicherzustellen.
4. Der Verein fördert den Rehabilitations-, Behinderten- sowie Präventionssport und behält sich vor, sein Sportangebot entsprechend den Satzungszielen und rechtlichen Vorgaben zu erweitern.
5. Der Verein schließt Kooperationen mit Lebenswelten von Kindern wie beispielsweise Kindertagesstätten, Grundschulen, Sportvereinen und weiteren sozialen sowie bildungsorientierten Einrichtungen, um den Sport im Alltag von Kindern zu verankern und ihre Entwicklung durch alters- und zielgruppengerechte Sportangebote nachhaltig zu fördern.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mittelverwendung (Gemeinnützigkeit)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Überschüsse, die über den laufenden Bedarf hinausgehen, können für den strukturellen Aufbau, zukünftige Projekte und Rücklagen verwendet werden, die der Förderung des Vereinsziels dienen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein, arbeitsrechtliche Ansprüche der Mitarbeiter bleiben unberührt.

4. Vergütung der Organe

Mitglieder der Organe des Vereins, insbesondere des geschäftsführenden Vorstands, können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und darf die übliche Höhe für vergleichbare Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen nicht überschreiten. Die Vergütung ist so zu gestalten, dass die Selbstlosigkeit des Vereins gewahrt bleibt und keine wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen.

5. Ehrenamtlichkeit

Der Verein verfolgt das Ziel, eine ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern. Daher werden die Mitglieder ermutigt, ihre Aktivitäten im Sinne der Gemeinschaft und des Vereins ohne finanzielle Vergütung auszuüben, soweit dies möglich ist.

6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 – Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Ableistischen, antisemitischen, antiqueeren, homofeindlichen, klassistischen, rassistischen, sexistischen, transfeindlichen oder anderweitig diskriminierenden und menschenverachtende Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, (ethnischer) Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, sexueller Identität und sexueller Orientierung eine sportliche Heimat.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten ersten Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht auf andere übertragbar.
3. Der Verein besteht ausschließlich aus den folgenden Mitgliedsarten:

- a) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Gründungsmitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen (inkl. postalisch oder per E-Mail) oder digitalen (z. B. elektronisches Formular) Aufnahmeantrag erworben. Der Antrag muss die ausdrückliche Anerkennung der Satzung enthalten. Mündliche oder anderweitige Anträge sind ausgeschlossen.
 5. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Mitglieds.
 6. Die Mitgliedschaft gilt zunächst als Übergangsmitgliedschaft, die dem Antragsteller ermöglicht, unmittelbar mit dem ausgewählten Sportangebot und Standort am Vereinsleben teilzunehmen. Innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen prüft der Vorstand den Mitgliedsantrag auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit. Kommt keine ablehnende Entscheidung innerhalb dieser Frist zu Stande, gilt die Mitgliedschaft als rechtsverbindlich bestätigt. Das Widerrufsrecht des Vereins gegenüber der Übergangsmitgliedschaft ist ausdrücklich geregelt. Die Frist zur Prüfung beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung beim Mitglied.
 7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann ein Einspruch an die Mitgliederversammlung gerichtet werden, die abschließend entscheidet.
 8. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ausschließlich Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige unter 18 Jahren sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Eltern oder gesetzliche Vertreter sind nicht stimmberechtigt aufgrund der Mitgliedschaft ihrer Kinder.
 9. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Sportangeboten der Ballschule Plus e.V., für die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung erhoben werden. Die Beitragsordnung erlaubt flexible Zahlungsmodalitäten (z. B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, digitale Bezahlwege, Barzahlung).

§ 7 – Erwerb der Fördermitgliedschaft – Finanzielle Unterstützung

1. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen unterstützen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
2. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird oder nach persönlichen Ermessen erfolgen kann. Der Förderbeitrag dient der Unterstützung des Vereinszwecks, insbesondere der Förderung sportlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten.
3. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und sind nicht berechtigt und verpflichtet, am Sportbetrieb oder an sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
4. Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt durch schriftlichen oder digitalen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Fördermitglieder können an ausgewählten Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und erhalten auf Wunsch regelmäßig Informationen über die Entwicklung und Aktivitäten des Vereins.
6. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Sie muss dem Vorstand schriftlich per Post zugehen und spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Halbjahresende in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Kündigungen per E-Mail, Fax oder mündlich sind ausgeschlossen.
 - Die Mitglieder bzw. bei minderjährigen Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, die Mitgliedschaft eigenverantwortlich und fristgerecht gemäß der Satzung schriftlich zu kündigen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kassierungszeitraumes bestehen. Bereits bezahlter Beitrag wird nicht erstattet.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenes Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch ein eingeschriebenen Brief an den Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
5. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung ausschließlich durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich per Post abzugeben oder zuzusenden. Andere Mitteilungsformen, insbesondere E-Mail, Fax oder mündliche Erklärungen, sind ausgeschlossen.
6. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen 3 Monate im Rückstand ist. Die Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses unberührt.
7. Mitglieder können bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
9. Über Ausschlüsse aus anderen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme ausschließlich an den im Mitgliedsantrag

konkret festgelegten Sportangeboten und Veranstaltungen des Vereins, vorbehaltlich der vom Verein zur Sicherstellung eines individuellen und zielgerichteten Trainings festgelegten Kapazitäten. Die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung sowie der Benutzungs-, Teilnahme- und Hallenordnungen. Ein Anspruch auf uneingeschränkte Teilnahme an allen oder mehreren Sportangeboten bzw. Standorten besteht nicht. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze eines Sportangebots kann eine Warteliste geführt werden.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten siebten und vollendeten achtzehnten Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Das Rederecht des minderjährigen Mitglieds kann auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds oder seiner gesetzlichen Vertreter auf diese übertragen werden. Eine Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
3. Die Mitglieder wählen bei Antragstellung das gewünschte Sportangebot in Verbindung mit der zugehörigen Sportstätte. Die Teilnahme am Sportangebot erfolgt ausschließlich an der im Mitgliedsantrag angegebenen Sportstätte.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und Rücksicht und Toleranz gegenüber anderen Mitgliedern und Übungsleitern zu wahren.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere Bankverbindung, Anschrift und E-Mail-Adresse, unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht trägt das Mitglied die daraus entstehenden Kosten und Nachteile.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beitragspflichten gemäß § 10 und der Beitragsordnung zu erfüllen.
7. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Datenschutzordnung des Vereins.
8. Die Mitgliedschaft endet wie in § 8 geregelt.

§ 10 – Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten sowie Ermäßigungen und Befreiungen werden durch die Mitgliederversammlung in ihrer Beitragsordnung festgelegt.
2. Zusatzbeiträge für die Inanspruchnahme weiterer Sport- und Trainingsangebote innerhalb derselben Mitgliedschaft werden gemäß der Beitragsordnung erhoben und sind zusätzlich zu entrichten.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres fällig. Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, erfolgt die Berechnung anteilig nach den vollen Monaten bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin.
4. **Das SEPA-Lastschriftverfahren ist das vorrangige und bevorzugte Bezahlverfahren** für den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Mitglieder erteilen hierzu ein entsprechendes SEPA-Basis-Lastschriftmandat. Alternativ können andere Zahlungsarten wie Überweisung, digitale Zahlungsmittel oder in begründeten Einzelfällen auch Barzahlungen zugelassen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die zulässigen Zahlungsarten im Rahmen der Satzung festzulegen und in besonderen Fällen abweichende Regelungen zu genehmigen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Beitragssätze sowie Aufnahmegebühren im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke durch Stundung, Anpassung oder Erlass zu



verändern. Dabei sind insbesondere soziale Bedürftigkeit, regionale Gegebenheiten sowie die Förderung der Chancengleichheit zu berücksichtigen. Entscheidungen über grundlegende Änderungen der Beitragsarten oder eine generelle Erhöhung der Beitragssätze über den vorgesehenen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Verzichtet ein Mitglied auf das SEPA-Lastschriftverfahren oder schlägt eine Lastschrift fehl, kann der Verein für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Pauschale sowie anfallende Bankgebühren in Rechnung stellen.
8. Zahlungsaufforderungen sind unverzüglich zu begleichen.

Bei Zahlungsverzug kann der Verein angemessene Mahngebühren erheben und weitere Maßnahmen nach der Beitragsordnung einleiten.

Für die ordnungsgemäße Zahlungsabwicklung sind die Mitglieder verpflichtet, die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht und Aktualisierung der Kontaktdaten gemäß § 9 (Punkt 5) einzuhalten.

§ 11 – Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann bei Bedarf einen beratenden Beirat berufen.

§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem 1. und 2. Vorsitzenden bzw. den beiden Geschäftsführern und dem Vorstand Finanzen.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nur gemeinsam durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands. Diese Regelung gilt für alle rechtlichen Geschäfte und Verpflichtungen, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages ist die Mitgliederversammlung.

3. Verträge mit Vorstandsmitgliedern

- Verbot von In-sich-Geschäften
Vorstandsmitglieder dürfen keine Verträge im Namen des Vereins abschließen, die sie selbst betreffen (In-sich-Geschäfte), es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Paragrafen.
- Zustimmung der Mitgliederversammlung
Bevor ein Vorstandsmitglied einen Vertrag, insbesondere einen Anstellungsvertrag oder einen Dienstvertrag, mit dem Verein abschließen kann, ist eine vorherige **ausdrückliche Zustimmung** der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Zustimmung muss in der Versammlung dokumentiert und in das Protokoll aufgenommen werden.
- Transparenz und Offenlegung
Das betroffene Vorstandsmitglied hat die Pflicht, der Mitgliederversammlung alle



relevanten Informationen über den Vertrag zur Verfügung zu stellen, einschließlich der speziellen Aufgaben, die im Vertrag festgelegt sind.

- Vermeidung von Interessenkonflikten
Sollte ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung für einen Vertrag befreit werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Eindruck eines Interessenkonflikts vermieden wird. Hierzu gehört die Einbeziehung eines unabhängigen Dritten in den Entscheidungsprozess, wenn dies erforderlich ist.
- Regelungen zur Gemeinnützigkeit
Die Verträge müssen so gestaltet sein, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird. Dies bedeutet, dass die Vergütung und die Bedingungen in einem angemessenen Rahmen bleiben müssen, der den Anforderungen des § 55 AO entspricht.

4. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer sind berechtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, Verträge im Namen des Vereins abzuschließen und die finanziellen Mittel des Vereins zu verwalten. Die Aufgaben und Befugnisse sind im Dienstvertrag festgelegt.

5. Dienstvertrag

Die Geschäftsführer erhalten einen schriftlichen Dienstvertrag, in dem die Vergütung, die spezifischen Aufgaben und die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit festgelegt sind. Der Dienstvertrag muss mit den Zielen der Gemeinnützigkeit und dem Vereinszweck vereinbar sein.

6. Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die Höhe der Vergütung für die Mitglieder des Vorstands, einschließlich der Geschäftsführer, wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt und muss angemessen sein. Eine regelmäßige Überprüfung der Vergütung ist sicher zuzustellen.

7. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die internen Abläufe regelt.

§ 13 – Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer bestimmen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführer müssen kein Vereinsmitglied sein.
3. Der Vorstand handelt nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften (§§ 664 bis 670 BGB). Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,



- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

Das weitergehende Aufgabenfeld der inhaltlichen Ausgestaltung des Vereinszwecks bestimmt die Vorstandschaft in Absprache mit dem gegebenenfalls vorhandenen Beirat.

4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und sofern vorhanden der Geschäftsführer anwesend sind.
5. Unter Berücksichtigung der Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung können die Vorstandssitzungen in digitaler Form oder hybrid, d. h. sowohl mit anwesenden Personen im Raum als auch mit Teilnehmern, die per Videomeeting zugeschaltet sind, abgehalten werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.

§ 14 – Wahl und Amts dauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

§ 15 – Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Ernennung eines Ehrenvorsitzenden für repräsentative Zwecke des Vereins,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch E-Mail einberufen. Mitglieder, welche anzeigen, dass sie keine E-Mail-Adresse haben, werden schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene



Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlungen sowie auch die außerordentlichen Mitgliederversammlungen können unter Berücksichtigung der Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Ressourcenschönung in digitaler Form oder hybrid, d. h. sowohl mit anwesenden Personen im Raum als auch mit Teilnehmern, die per Videomeeting zugeschaltet sind, durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Mitglied dies beantragt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmabstimmungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 – Protokollierung

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer (von dem jeweiligen Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
2. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 17 – Sonstige Einrichtungen des Vereins (Abteilungen)

1. Der Verein besteht aktuell aus einer Abteilung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung wird in der Ballschule Plus ein sportartübergreifendes und sportspezifisches Angebot unterbreitet und die dafür erforderliche Ausbildungsstruktur für die Ballschultrainer bereitgestellt. Die Abteilung erfüllt den Auftrag des § 2 dieser Satzung.
2. Die Gründung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Neue Abteilungen können für einen Probezeitraum von 12 Monaten eingerichtet werden. Nach Ablauf des Probezeitraums wird die Abteilung endgültig eingerichtet, sofern der Vorstand nicht widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb des Probezeitraums schriftlich erfolgen.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsvertriebs durch die Ressortleiter selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der ergänzenden Ordnungen. Sind nicht ausreichend Ressortleiter für die jeweilige



Abteilung gewählt worden, die einen selbstständigen Geschäftsbetrieb nach Satz 1 zu gewährleisten, so übernimmt der Vorstand diese Aufgaben.

4. Die Abteilungen sind verpflichtet, aus ihren Einnahmen sämtliche Ausgaben selbst zu decken. Die Ausgaben des im Rahmen der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans dürfen nicht mehr als 30 % überschritten werden. Eine höhere Überschreitung ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand möglich.
5. Die Abteilungen können durch die gewählten Ressortleiter eigenständig agieren.

§ 18 – Vereinsordnungen

1. Der Vorstand sowie der Erweiterte Vorstand geben sich zur Regelung ihrer Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Bei Bedarf können weitere Ordnungen verfasst werden, die bestimmte Themen und Sachverhalte organisieren und regeln.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - c. Beitragsordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - d. Abteilungs- / Regionsordnung
 - e. Ausbildungsordnung
5. Die Vereinsordnungen sind nach Erstellung in der Geschäftsstelle einzusehen und bei Bedarf an die Mitglieder zu kommunizieren. Gleichermaßen gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 – Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 20 – Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Verein bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung durch den Vorstand ist zulässig. Beiratsmitglieder müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein.

§ 21 – Ehrenvorsitz

Der Ehrenvorsitzende vertritt den Verein repräsentativ, ohne in die geschäftliche Vereinsführung eingreifen zu können. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Der Ehrenvorsitzende muss Mitglied des Vereins sein. Im Übrigen hat der Ehrenvorsitzende alle Rechte, die auch ordentliche Mitglieder haben.



§ 22 – Datenschutz /-verarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
3. Die Übermittlung gespeicherter Daten ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
4. Der Schatzmeister bzw. die Geschäftsstelle darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
5. Vom Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Mannschaftsführer) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
6. Der Verein darf zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder Spielergebnisse und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch im Internet veröffentlichen. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang der einzelnen Spieler*innen angegeben werden.
7. Jede andere Übermittlung oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten erfordert die Zustimmung der Betroffenen.
8. Falls Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 23 – Kinderschutz und Gewaltprävention

1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
2. Der Vorstand benennt eine oder mehrere Personen als Kinderschutzbeauftragte.

§ 24 – Vereinsvermögen und Rücklagen

1. Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins, gleich ob zum Zeitpunkt der Gründung vorhanden oder künftig erworben, darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überschüsse, die über den laufenden Bedarf hinausgehen, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinnützigeitsrechts für zukünftige Projekte des Vereins zurückgestellt werden.

2. Bildung von Rücklagen

Der Verein ist berechtigt, zweckgebundene Rücklagen zu bilden, um künftige Investitionen im Sinne des Vereinszwecks zu ermöglichen. Diese Rücklagen dürfen insbesondere für den Erwerb, Bau oder die Anmietung einer eigenen Sportstätte oder anderer notwendiger Einrichtungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden.

3. Verwendung von Rücklagen

Die aus Rücklagen finanzierten Maßnahmen müssen dem gemeinnützigen Zweck des Vereins, insbesondere der Förderung des Sports und der Gesundheit der Mitglieder und der Allgemeinheit, dienen. Die Verwendung der Rücklagen ist jährlich durch den Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeizuführen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Berlin e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
5. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines andren Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.01.2025 in Berlin beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die erste Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.05.2025 und trat ebenfalls mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die zweite Änderung der Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.11.2025 gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 18.11.2025


Sebastian Herzberg
1. Vorsitzender


André Dietzsch
2. Vorsitzender